

Spielplatzprüfung – Qualifizierung von Spielplatzprüfern

Playground inspection –
Qualification of playground inspectors

Zur Erstellung einer DIN SPEC können verschiedene Verfahrensweisen herangezogen werden:
Das vorliegende Dokument wurde nach den Verfahrensregeln eines Fachberichts erstellt.

Gesamtumfang 21 Seiten

Inhalt

Seite

Vorwort	3
Einleitung	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Verweisungen	4
3 Begriffe	5
4 Spielplatzprüfung	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Mindestprüfungsumfang	5
4.2.1 Allgemeines	5
4.2.2 Mindestprüfungsumfang des Spielplatzes	5
4.2.3 Mindestprüfungsumfang der einzelnen Spielplatzgeräte	6
4.3 Prüfbericht	6
5 Qualifizierung zum Spielplatzprüfer	7
5.1 Teilnahmevoraussetzungen für die Schulung	7
5.1.1 Berufsausbildung	7
5.1.2 Nachweis	7
5.2 Theoretische Schulung	7
5.3 Praktische Schulung	9
5.4 Prüfung	9
5.4.1 Allgemeines	9
5.4.2 Teilnahmevoraussetzungen für die Prüfung	10
5.4.3 Theoretische Prüfung	10
5.4.4 Praktische Prüfung	11
5.5 Zertifikat	15
5.5.1 Festlegung der Zertifizierung	15
5.5.2 Gültigkeit	15
5.6 Anforderungen an den Ausbilder	15
5.6.1 Allgemeines	15
5.6.2 Praktische Erfahrung	15
5.6.3 Berufsausbildung	15
5.6.4 Pädagogische Befähigung	16
5.6.5 Weiterbildung	16
6 Verfahrensanweisung für die Prüfungsabwicklung	16
6.1 Zusammenstellung der Prüfungsfragen	16
6.2 Aufgaben des Ausbilders	16
6.3 Aufgaben der Institution	17
Anhang A (informativ) Formblatt: Prüfbogen 1 für die praktische Prüfung	18
Anhang B (informativ) Liste der Institutionen	20
Literaturhinweise	21

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 112-07-07 AA „Spielplatzprüfung“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN erstellt.

Erfahrungen mit dieser DIN SPEC sind erbeten:

- Vorzugsweise als Datei per E-Mail an nasport@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter <http://www.din.de/stellungnahme> abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Sport und Freizeitgerät (NASport), Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Einleitung

Vom nationalen Normenausschuss NA 112 „Sport- und Freizeitgerät (NASport)“ wurde aufgrund der Erfahrungen, die bei der Umsetzung der Festlegungen der Norm DIN EN 1176-7 in der Praxis gewonnen wurden, die Ausarbeitung dieses Fachberichtes gewünscht.

Die jährliche Hauptinspektion sowie die Inspektion von neu installierten Geräten auf Spielplätzen sollte von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Anhand einer Vielzahl von Schadensereignissen und damit verbundener Rechtsprechung konnte festgestellt werden, dass hinsichtlich der erforderlichen Sachkunde erhebliche Qualitätsunterschiede bei den prüfenden Personen bestehen.

Um in Deutschland eine höchstmögliche Sicherheit von Spielplätzen und Spielplatzgeräten über deren gesamte Lebensdauer hinweg zu erreichen, ist es daher erforderlich, einheitliche Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung von Spielplatzprüfern festzulegen.

Dieser Fachbericht soll dazu beitragen, dass Spielplatzprüfer die Sachkunde erreichen, welche für die im Anwendungsbereich dieses Dokuments beschriebenen Inspektionen erforderlich ist.

Den Betreibern von Spielplätzen wird hiermit für die Auswahl und Beauftragung von Spielplatzprüfern die Möglichkeit gegeben einen entsprechenden Nachweis über die erforderliche Sachkunde einzufordern.

Weiterhin soll dieses Dokument den Betreibern eine Hilfestellung bieten, ihren besonderen Pflichten im Rahmen des Sicherheitsmanagements im Zusammenhang mit Verkehrssicherungspflichten nachkommen zu können.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Anforderungen für die Schulung und Prüfung zum qualifizierten Spielplatzprüfer fest.

Es gilt für Personen, welche die jährliche Hauptinspektion von Spielplätzen und Spielplatzgeräten sowie die Inspektion nach Fertigstellung eines neuen Spielplatzes nach DIN EN 1176-7 durchführen für alle im Anwendungsbereich der DIN EN 1176-1 genannten Spielplatzgeräte und Spielplätze.

Dieses Dokument gilt nicht für die Durchführung von visuellen und operativen Inspektionen nach DIN EN 1176-7.

Dieses Dokument gilt nicht für die Prüfung von vollständig umschlossenen Spielgeräten nach DIN EN 1176-10.

2 Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des innd *Prüfverfahren für Raumnetze* Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

Planungsnormen

DIN 18034, *Spielplätze und Freiräume zum Spielen — Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb*

Gerätenormen

DIN EN 1176-1:2008-08, *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden — Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 1176-2, *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden — Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln*

DIN EN 1176-3, *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden — Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen*

DIN EN 1176-4, *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden — Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Seilbahnen*

DIN EN 1176-5, *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden — Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells*

DIN EN 1176-6:2008-08, *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden — Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte*

DIN EN 1176-7, *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden — Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb*

DIN EN 1176-11, *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden — Teil 11: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen u*

Sonstige Festlegungen

DIN 82101, *Einzelteile zum Heben, Schleppen, Zurren — Schäkel, gerade — Unlegierter Qualitätsstahl*

DIN EN 1176 Beiblatt 1, *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren — Beiblatt 1: Erläuterungen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach 1176-1 und die folgenden Begriffe.

3.1

Spielplatz

zum Spielen ausgewiesene oder gestaltete Flächen, auch wenn diese neben anderer Nutzung nur teil- oder zeitweise zum Spielen geeignet sind

ANMERKUNG Hierzu zählen z. B. Blockinnenbereiche im Wohnumfeld, Schulfreiflächen, Freizeiteinrichtungen, Grünanlagen, Freibäder, Gaststätten, Hotels, Raststätten, Spielstraßen, Stadtplätze und Fußgängerzonen.

3.2

erhebliche Unfallgefahr

Gefahr für Leib und Leben

3.3

Ausbilder

Person, die die Qualifikation und Sachkunde besitzt, um die erforderliche Ausbildung zu erteilen

3.4

autorisierter Personenkreis

<Spielplatzprüfung> Expertengruppe, die aus dem Normungsgremium NA 112-07-07 AA „Spielplatzprüfung“ zur Erstellung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antworten bestimmt wurde

3.5

Institution

<Spielplatzprüfung> Einrichtung, die die Prüfungsfragen und die dazugehörigen Antworten und Lösungsmatrizes verwaltet

4 Spielplatzprüfung

4.1 Allgemeines

Die Spielplatzprüfung muss objektiv erfolgen.

ANMERKUNG Wesentliche Merkmale für eine objektive Beurteilung sind Unbefangenheit, Neutralität, Unparteilichkeit und Weisungsfreiheit.

Bei erheblicher Unfallgefahr muss der Spielplatzprüfer das Gerät mit geeigneten Mitteln sperren oder außer Funktion setzen lassen.

4.2 Mindestprüfungsumfang

4.2.1 Allgemeines

Der Prüfungsumfang legt den Inhalt von Inspektionen sowie die Inspektion nach Fertigstellung eines neuen Spielplatzes fest.

4.2.2 Mindestprüfungsumfang des Spielplatzes

- Zugangssituation, Einfriedung und Beschilderung;
- Ausstattungselemente;
- Giftpflanzen nach DIN 18034;
- gefährdende Verunreinigungen.

4.2.3 Mindestprüfungsumfang der einzelnen Spielplatzgeräte

Für eine vollständige Kontrolle müssen die Angaben des Herstellers beachtet werden. Diese sind, falls notwendig, vor Prüfungsbeginn einzusehen. Sofern diese nicht vorliegen, ist dies in dem Prüfbericht zu vermerken.

Schwerpunkte der Inspektion sind z. B.:

- Frei- und Fallraum;
- Beschaffenheit der Aufprallfläche;
- Standsicherheit der Geräte;
- Anlagensicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten oder ersetzten Anlagenteilen oder Eigenbauten;
- Gefahren durch Witterungseinflüsse und Vandalismus;
- Funktionsfähigkeit;
- Verschleißteile;
- Fangstellen.

4.3 Prüfbericht

Prüfberichte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Der Prüfbericht muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- a) eindeutige Identifikation des Prüfberichtes auf jeder Seite;
- b) Art der Inspektion;
- c) Verweisung auf diesen Fachbericht;
- d) Identifikation des Spielplatzes;
- e) Zeitpunkt der Inspektion (Prüfdatum);
- f) vollständiger Name und Anschrift des Spielplatzprüfers;
- g) Identifikation des Auftraggebers;
- h) Datum und Unterschrift des Spielplatzprüfers;
- i) Auflistung der Spielplatzgeräte, Angaben zu Ausstattungselementen, Bepflanzung, Zugangssituation, Einfriedung und Beschilderung;
- j) Prüfgrundlagen;
- k) Feststellung und Bewertung von sicherheitstechnisch relevanten Mängeln, aufgeteilt in:
 - 1) Mangelbeschreibung ggf. mit Verweisung auf Textstellen in Normen oder anderen Grundlagen, auf die bei der Mangelfeststellung Bezug genommen wird. Die Mangelbeschreibung kann mit Hilfe von Fotos ergänzt werden;

- 2) zeitliche Vorgaben zur Mangelbeseitigung entsprechend der Schwere des sicherheitstechnischen Mangels. Wenn dies durch eine Klassifizierung vorgenommen wird, dann muss deren Erklärung Teil der Dokumentation sein (z. B. sofort, 3 Monate oder 1 Jahr);
- 3) Vorschlag zur Mangelbeseitigung (optional);
- 4) Dokumentation der veranlassten Maßnahme;
- l) nicht vorgelegte Herstellerinformationen zu Wartung/Instandhaltung, falls zutreffend;
- m) Auflistung weiterer an der Prüfung teilnehmenden Personen (optional).

5 Qualifizierung zum Spielplatzprüfer

5.1 Teilnahmevoraussetzungen für die Schulung

5.1.1 Berufsausbildung

Ein Anwärter zum Spielplatzprüfer muss eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige Spielplatzgeräte bezogene Tätigkeit (Berufserfahrung) vorweisen.

ANMERKUNG Die Berufserfahrung setzt voraus, dass der Anwärter zum Spielplatzprüfer mindestens 2 Jahre im Berufsleben praktisch mit Spielplatzgeräten umgegangen ist (z. B. Installation, operative Inspektion, Wartung und Betrieb).

5.1.2 Nachweis

Die geforderten Nachweise über die Teilnahmevoraussetzung nach 5.1.1 sind dem Ausbilder vorzulegen.

5.2 Theoretische Schulung

Die theoretische Schulung muss die in Tabelle 1 aufgeführten Inhalte enthalten. Zusätzlich sollte die Anwendung der in Tabelle 1 genannten Normen an Fallbeispielen erläutert werden.